

von der sich in den Vorstellungen des Angegriffenen widerspiegelnden konkreten Tatsituation ab.

Das Einschlagen mit einem Bierglas auf den Kopf eines Angreifers, der sich dem Angegriffenen in drohender Haltung näherte und dessen Judokenntnisse dem Angegriffenen bekannt waren, ist vom Obersten Gericht als Überschreitung der Notwehr beurteilt worden¹¹. Wie in der Entscheidung festgestellt wird, wäre der Schlag mit diesem Gegenstand auf den Kopf des Angreifers nur dann eine angemessene Verteidigung gewesen, wenn dem Angegriffenen auf Grund der Gefährlichkeit des Angriffs nichts weiter übriggeblieben wäre, um eigenen schweren Verletzungen zu entgehen.

Damit wird die komplizierte Frage der Voraussicht der durch den Angriff drohenden Folgen und somit seiner Gefährlichkeit für den Angegriffenen aufgeworfen.

Zwar ist bei Angriffen von Personen, die über Box- oder Judokenntnisse verfügen, nicht von vornherein auszuschließen, daß sie diese Kenntnisse und Fertigkeiten nutzen werden und sie schon dadurch selbst körperlich Überlegenem gegenüber im Vorteil sind. Die mögliche Anwendung solcher Methoden erhöht zweifellos die Gefährlichkeit des Angriffs. Das Wissen um diese Kenntnisse und Fertigkeiten des Angreifers berechtigt aber den Angegriffenen noch nicht zum sofortigen Einsatz gefährlicher Verteidigungsmittel.

Das Oberste Gericht hat entschieden, daß bei der Einschätzung einer Handlung als Notwehr die Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere des Angriffs und dem eingesetzten Verteidigungsmittel nicht allein deshalb auszuschließen ist, weil das Verteidigungsmittel zur Herbeiführung lebensgefährlicher Verletzungen geeignet ist. Vielmehr ist zu prüfen, ob dieses Mittel unter Beachtung des konkreten Tatgeschehens, insbesondere der Intensität und Mittel des Angreifers, erforderlich war, um den gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff abzuwehren¹².

Wird ein Bürger von mehreren ihm als Schläger bekannten Personen angegriffen, die ihm mit der Zufügung lebensgefährlicher Verletzungen oder dem Tod drohen, dann erweist sich z. B. das Umsichstechen mit einem Messer als die zur Abwehr der Angreifer angemessene Verteidigung. Nach dem der Entscheidung des Obersten Gerichts zugrunde liegenden Sachverhalt — der Angeklagte stand zwei Schlägern gegenüber, die seinen Bruder derart mißhandelt hatten, daß dieser ohne ein Lebenszeichen von sich zu geben am Boden lag, und drohten ihm, es werde ihm so wie seinem Bruder ergehen — wäre selbst ein auf die Körperpartien eines der Angreifer abgezieltes Einstechen mit dem Messer noch als eine der Gefährlichkeit des Angriffs angemessene Weise der Abwehr anzusehen.

Bei Angriffen auf das Leben muß dem Angegriffenen zugestanden werden, solche Mittel und Methoden der Verteidigung auszuwählen, die zur wirksamen Abwehr des Angriffs geeignet sind, selbst wenn sie für die Angreifer die gleiche Gefahr wie für den Angegriffenen in sich bergen. Demgegenüber ist der Einsatz von gefährlichen Stich- und Hiebwerkzeugen dann nicht als angemessenes Mittel der Abwehr anzusehen, wenn dem Angegriffenen durch den Angreifer lediglich ein mit einfacher körperlicher Gewalt geführter Angriff droht¹².

Die Verhältnismäßigkeit der Abwehr bestimmt sich allein aus den angewandten Methoden und den Mitteln der Verteidigung, nicht aber aus den verursachten Fol-

gen. Wird bei einem rechtswidrigen Angriff der Angegriffene vom Angreifer derb mit der Faust ins Gesicht geschlagen, erweist sich das gleiche Mittel der Abwehr auch dann als Notwehr, wenn der Angreifer größere Verletzungen davonträgt als der sich Verteidigende.

Eine andere Auffassung wird im StGB-Lehrkommentar vertreten. Dort heißt es, daß „die zur Verteidigung oder Abwehr eingesetzten Mittel und angestrebten und erzielten Wirkungen ... im angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit des Angriffs stehen“ müssen¹⁴.

Unseres Erachtens würde die Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter dem Gesichtspunkt der herbeigeführten Folgen den sich Verteidigenden in vielen Fällen gegenüber dem Angreifer benachteiligen und nicht der Tatsache Rechnung tragen, daß er Recht gegen Unrecht verteidigt. Die tatsächlich herbeigeführten Wirkungen sind — abgesehen von den Fällen, in denen eine bestimmte Verletzungsfolge durch die Abwehr- oder Verteidigungshandlung beabsichtigt wird — auch von Zufälligkeiten abhängig, wie folgendes Beispiel zeigt: Der Angegriffene versetzt dem Angreifer einen heftigen Stoß, ohne dabei erhebliche Verletzungsfolgen zu beabsichtigen; dieser fällt jedoch auf einen harten Gegenstand und erleidet eine Schädelverletzung.

Gegen die Auffassung des StGB-Kommentars spricht auch, daß dann, wenn der Angriff noch nicht im Gange ist, sondern bevorsteht, die Wirkungen von Angriff und Verteidigung nicht miteinander vergleichbar sind.

Andererseits können aus den eingetretenen Folgen im Zusammenhang mit den angewandten Mitteln ggf. bestimmte Rückschlüsse auf die Intensität der Verteidigungshandlung und deren Angemessenheit gezogen werden. Dafür folgendes Beispiel:

Ein Kreisgericht hat den Angeklagten H. eines Vergehens der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 117 StGB) für schuldig befunden, von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aber gemäß § 25 Abs. 1 StGB abgesehen. H. war nach einer von seinen Freunden provozierten, aber bereits beendeten tätlichen Auseinandersetzung — dessen Ausgangspunkt ihm aber nicht bekannt war — von einem Jugendlichen mit einem wuchtigen Faustschlag an den Kopf getroffen worden. Er taumelte und hielt sich in einem benommenen Zustand für kurze Zeit an einer Hauswand fest. Als H. sah, daß der Jugendliche weiter auf seine Freunde einschlug — einer von ihnen trug eine Gehirnerschütterung davon —, forderte er sie auf, ihm den Angreifer zu überlassen; er sei von ihm geschlagen worden, und es sei daher seine Sache. Als dies der Jugendliche hörte, ging er mit eingewinkelten Armen auf H. zu. Dieser schlug ihn mit der Faust auf den Kopf, worauf der Angreifer zu Boden stürzte und reglos liegen blieb. Er verstarb zwei Tage später an den Folgen dieses Schlages (schweres gedecktes Schädelhirntrauma).

Das Kreisgericht stellte fest, daß H. von dem Geschädigten rechtswidrig angegriffen und dabei selbst stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, er aber dennoch durch den lebensgefährlichen Faustschlag die Grenzen der Notwehr überschritten habe.

Hier wird deutlich, daß sich das Kreisgericht bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit allein von den Folgen leiten läßt. H. hat den Angriff des Geschädigten mit den gleichen Mitteln pariert. Er war ebenfalls mit der Faust voll am Kopf getroffen worden, was seine Benommenheit zur Folge hatte. Wenn er sich danach in Kenntnis der Aggressivität des Angreifers — der noch mit voller Wucht und gezielt auf seine Freunde einschlug — diesem stellte und die gleichen Verteidigungsmittel einsetzte, wird diese Verteidigung von der Notwehr erfaßt. Ein schuldhaftes Handeln des H. liegt somit nicht vor.

¹⁴ StGB-Lehrkommentar, Anm. 3 zu § 17 (a. a. O., S. 112).

¹¹ OG, Urteil vom 29. November 1968 - 5 Zst 16/68 — NJ 1969 S. 88.

¹² OG, Urteil vom 12. Januar 1968 — 5 Zst 30/67 - NJ 1968 S. 285.

» Vgl. BG Erfurt, Urteil vom 15. August 1968 - 2 BSB 137/68 - NJ 1969 S. 186.